

Hinweisblatt

Auskunftersuchen von Unternehmen über Gremienmitarbeitern

Da wir personenbezogenen Daten im Rahmen der geltenden Gesetze schützen, bitten wir um Verständnis, dass wir Anfragen nach Mitarbeitern nur unter bestimmten Voraussetzungen beantworten können.

Anfrage einer Organisation (z. B. GmbH, Landesbehörde, Universität, Verband) nach Informationen zu Gremienmitarbeitern und/oder Autorisierungen der eigenen Organisation

Die Anfrage ist von der Organisation schriftlich auf deren Geschäftsbriefbogen mit rechtsverbindlicher Unterschrift vom Vertretungsberechtigten (z. B. Geschäftsführer, Prokurist) im Original auf dem Postweg (DIN e. V., Am DIN-Platz, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin) an die zentrale Adress- und Gremienverwaltung von DIN e. V. oder den Mitgliederservice zu senden.

Dabei muss angegeben werden, an wen die Daten in der Organisation übermittelt werden sollen. Ist die Übermittlung per Post erwünscht, geben Sie dieses bitte gesondert an, ansonsten würde die Übermittlung per passwortgeschützter Datei erfolgen.*

*Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass in begründeten Einzelfällen die Auskunft aus datenschutzrechtlichen Gründen möglicherweise nicht erteilt werden kann.

Anfrage eines Konzerns oder einer Organisation mit ähnlichen Strukturen (z. B. Verbände, Konzernunternehmen, Landesbehörden) nach Informationen zu Gremienmitarbeitern und/oder Autorisierungen anderer Konzernunternehmen, nachgelagerter Behörden oder Verbandsmitglieder

Die Anfrage ist vom anfragenden Unternehmen schriftlich auf dessen Geschäftsbriefbogen mit rechtsverbindlicher Unterschrift vom Vertretungsberechtigten (z. B. Geschäftsführer oder Prokuristen) im Original auf dem Postweg (DIN e. V., Am DIN-Platz, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin) an die zentrale Adress- und Gremienverwaltung von DIN e. V. oder den Mitgliederservice zu senden.

Dabei muss angegeben werden, an wen die Daten in der Organisation übermittelt werden sollen. Ist die Übermittlung per Post erwünscht, geben Sie dieses bitte gesondert an, ansonsten würde die Übermittlung per passwortgeschützter Datei erfolgen.*

Zusätzliche Voraussetzung ist, dass entweder eine explizite Genehmigung der geplanten Datenübermittlung jedes betroffenen Konzernunternehmens/Organisationsunternehmens (zum Beispiel jeder Tochter/jeder nachgelagerten Behörde) oder – sofern alle betroffenen Mitarbeiter zu einem Konzern gehören – des Konzerndatenschutzbeauftragten vorliegt.

* Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass in begründeten Einzelfällen die Auskunft aus datenschutzrechtlichen Gründen möglicherweise nicht erteilt werden kann.